



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Univ.-Prof.<sup>in</sup>  
**Dr.<sup>in</sup> Lyane Sautner**  
Vorständin des Instituts  
für Strafrechtswissenschaften

T +43 732 2468 7440  
F +43 732 2468 9823  
lyane.sautner@jku.at

Linz, 21. Dezember 2015

## **Stellungnahme zum Ministerialentwurf 171/ME 25. GP für ein Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015**

### **I. Grundsätzliches**

Der ME dient neben der Schaffung einer Rechtsgrundlage für Kontoregisterabfragen der Strafverfolgungsbehörden und der Berücksichtigung der EGMR-Judikatur zur Frage des agent provocateur der Umsetzung zweier für die tatsächliche Position von Kriminalitätsopfern und Beschuldigten zentraler EU-Rechtsakte: die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI sowie der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentziehung und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs.

Die Bedeutung dieser Rechtsakte für die österreichische Rechtsordnung ist nicht zu unterschätzen. Wenngleich die Strafprozessordnung bereits viele jener Zielsetzungen verwirklicht, die zu einheitlichen strafprozessualen Standards in der EU führen sollen, so besteht doch in wichtigen Punkten substanzieller Umsetzungsbedarf. Ich erlaube mir, im Folgenden zu einzelnen Vorschlägen des ME Stellung zu nehmen.

### **II. Erweiterung des Prozessgrundsatzes der Opferbeteiligung (§ 10 Abs 2 StPO)**

Zu begrüßen ist die Erweiterung von § 10 Abs 2 StPO, wonach Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht nicht nur auf die Rechte

**JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ**  
Altenberger Straße 69  
4040 Linz, Österreich  
www.jku.at  
DVR 0093696

und Interessen der Opfer von Straftaten, sondern auch auf deren besonderen Schutzbedürfnisse angemessen Bedacht zu nehmen haben. Allerdings würde diese Bestimmung, sollten die im ME vorgesehenen Änderungen betreffend besondere Schutzbedürfnisse Gesetz werden, kaum mehr als deklaratorischen Charakter haben.

### **III. Anzeigeerstattung im Inland bei Auslandstaten (§ 25 Abs 7 StPO)**

Ein in § 25 StPO einzufügender Abs 7 dient der Umsetzung von Art 17 Abs 2 und 3 der RL Opferschutz, wonach Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres Wohnsitzes Opfer einer Straftat wurden, Anzeige bei den Behörden des Wohnsitzmitgliedstaates erstatten können sollen. Dies soll gem Art 17 Abs 2 RL Opferschutz unter den Voraussetzungen möglich sein, dass Opfer zur Anzeigeerstattung im Mitgliedstaat der Tat nicht in der Lage sind oder dass sie die Anzeige im Fall einer schweren Straftat dort nicht erstatten möchten. Findet eine Strafverfolgung im Wohnsitzmitgliedstaat nicht statt, besteht gem Art 17 Abs 3 der RL Opferschutz die Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung der Anzeige an den Mitgliedstaat, in dem die Tat begangen wurde. Der vorgeschlagene § 25 Abs 7 StPO weicht davon in mehrfacher Hinsicht ab:

Zum einen soll die Möglichkeit geschaffen werden, von der Übermittlung der Anzeige abzusehen, „wenn die Tat und die für ihre Verfolgung wesentlichen Umstände der zuständigen ausländischen Behörde bekannt sind“. Dieser **in der RL Opferschutz nicht vorgesehene Einschränkung** liegt offenbar der Gedanke zu Grunde, die Anzeige eines Opfers hätte für die ausländische Behörde keine Bedeutung, wenn sie von der Straftat bereits Kenntnis hat. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Kenntnis einer „Tat“ nicht gleichzusetzen ist mit Kenntnis des davon betroffenen Opfers. Zu denken ist etwa an einen Raub, der, weil er von einer Überwachungskamera dokumentiert wurde, den Behörden zwar bekannt ist; bei dem das Opfer aber gerade nicht namentlich bekannt ist, weil es sich mangels Vertrauen in die lokalen Behörden bei diesen nicht gemeldet, sondern die Heimreise nach Österreich angetreten hat. **Die Z 1 des § 25 Abs 7 StPO sollte demnach ersatzlos gestrichen werden.**

Zum anderen wird in § 25 Abs 7 StPO eine **Unverzüglichkeit** der Übermittlung nicht gefordert. Weil damit für Opfer nachteilige Verzögerungen nicht auszuschließen sind, sollte die Übermittlung unverzüglich erfolgen.

#### IV. Erweiterung des Opferbegriffs (§ 65 Z 1 lit a und b StPO)

Zu begrüßen sind die vorgeschlagenen Erweiterungen des Opferbegriffs um Personen, „deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte“ (§ 65 Z 1 lit a StPO), wodurch minderjährige Opfer des Menschenhandels, die keinen unlauteren Mitteln ausgesetzt waren, erfasst werden sollen, sowie um Unterhaltsberechtigten einer getöteten Person (§ 65 Z 1 lit b StPO). Zur besseren Verständlichkeit wird empfohlen, in § 65 Z 1 lit a StPO den Passus „durch eine solche Straftat“ durch **„durch eine vorsätzlich begangene Straftat“** zu ersetzen.

Im Übrigen ist positiv zu vermerken, dass die vorgeschlagene explizite Erwähnung der sexuellen Selbstbestimmung neben der sexuellen Integrität im Hinblick auf die Einführung der §§ 205a, 218 Abs 1 Z 1a StGB für diese Opfer einmal mehr Klarheit über ihre Rechtsposition im Strafverfahren schafft.

#### V. Neuordnung von Übersetzungshilfe und Dolmetschleistungen für Opfer (§ 66 Abs 1 Z 5, § 66 Abs 3 StPO)

Im Zusammenhang mit der Übersetzungshilfe für Opfer (§ 66 Abs 3 StPO) ist der vorgeschlagene vollumfängliche Verweis auf § 56 StPO mit dem Hinweis, dass bei der Prüfung der Erforderlichkeit an die Stelle der Erforderlichkeit zur Wahrung der Verteidigungsrechte jene zur Wahrung der Rechte und Interessen des Opfers (§ 10) trete, positiv zu sehen. Die in § 66 Abs 3 StPO bezeichneten Aktenstücke, die auf Verlangen des Opfers zu übersetzen sind, entsprechen der Sache nach Art 7 Abs 3 RL Opferschutz. Zu beanstanden ist aber, dass die taxative Aufzählung der Aktenstücke wohl dazu führen wird, dass allfälligen Anträgen auf Übersetzung anderer Aktenstücke nicht stattgegeben werden wird. Eine solche schematische Handhabung der Übersetzungshilfe widerspricht zum einen Art 7 Abs 3 RL Opferschutz, wonach für die Ausübung der strafprozessualen Opferrechte wesentliche Informationen zu übersetzen sind, zu denen **„mindestens“** Entscheidungen über die Beendigung des Strafverfahrens sowie auf Antrag die entsprechenden Begründungen gehören. Zum anderen ist die schematische Aufzählung auch nicht mit Art 7 Abs 5 der RL Opferschutz vereinbar, wonach das Opfer unter Angabe von Gründen beantragen kann, dass ein Dokument als wesentlich betrachtet wird. **§ 66 Abs 3 2. Satz StPO sollte daher lauten: „Als wesentliche Aktenstücke, die auf Verlangen des Opfers zu übersetzen sind, gelten mindestens ...“.**

## VI. Besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern (§ 66a StPO)

Art 22–24 RL Opferschutz, die Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen gewidmet sind, bilden Kernpunkte der RL Opferschutz. Das wird auch in den Erläuterungen zum ME so gesehen: „Die individuelle Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse von Opfern und deren Berücksichtigung im Strafverfahren stellt einen zentralen Aspekt der RL Opferschutz dar.“ Zugleich zählt die Umsetzung der gegenständlichen Bestimmungen wohl zu den schwierigsten. Sie hat die Fragen zu beantworten, 1. unter welchen Voraussetzungen Opfer besonders schutzbedürftig sind, 2. wer das festzustellen hat und 3. welche Rechte besonders schutzwürdige Opfer haben.

Der ME löst die erste Frage im Wesentlichen durch Einführung von vier Opferkategorien, die jedenfalls als besonders schutzbedürftig gelten. Der so für die Praxis vorgezeichnete Schematismus vermag in mehrfacher Hinsicht allerdings nicht zu überzeugen: Zum einen erscheinen die Opfergruppen unvollständig. **Es ist nicht einsichtig, weshalb etwa Opfer (schwerer) situativer Gewalt keine gesonderte Berücksichtigung finden sollen.** Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern, die nicht den genannten Gruppen angehören, in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen wird, weil eine Definition der besonderen Schutzbedürftigkeit fehlt. Lediglich das Alter und der gesundheitliche und seelische Zustand werden als Maßkriterien genannt. Insofern bleibt der ME aber deutlich hinter Art 22 der RL Opferschutz zurück, der die besondere Schutzbedürftigkeit auf eine „besondere Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung“ bezieht und als Beurteilungsparameter die persönlichen Merkmale des Opfers, die Art, das Wesen bzw die Umstände der Straftat nennt. Es wird daher empfohlen, eine **Definition der besonderen Schutzbedürftigkeit einzuführen.**

Die Feststellung, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit gegeben ist, soll frühzeitig erfolgen und wird folglich häufig bei Polizeibeamt/inn/en liegen. Eine Überfrachtung der Anzeigesituation und eine Überforderung der befassten Polizeibeamt/inn/e/n sind damit absehbar. Da die besondere Schutzbedürftigkeit objektiv anhand des Alters, des gesundheitlichen und seelischen Zustands ermittelt werden soll, drängt sich die **Frage auf, wie die dafür nötige medizinische und psychologische Expertise bereitgestellt werden soll.**

Die Zusammenstellung der Rechte besonders schutzbedürftiger Opfer in § 66a Abs 2 StPO ist eine Aufzählung bereits vorhandener Rechte und eine teilweise Erstreckung vorhandener Rechte auf weitere Opfergruppen. Besonders bemerkenswert erscheint, dass das Recht

auf Beiziehung einer Vertrauensperson, das in Österreich seit vielen Jahren ein allgemeines Opferrecht darstellt, nunmehr als besonders Opferrecht geführt wird. Zu vermissen ist eine bewährte und effektive Form der Hilfestellung für vulnerable Opfergruppen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. **Es sollte erwogen werden, Prozessbegleitung für besonders schutzbedürftige Opfer, die nicht ohnedies von § 66 Abs 2 StPO erfasst werden, einzuführen.**

#### **VII. Beteiligung des Verteidigers an der Beschuldigtenvernehmung (§ 164 Abs 2 StPO)**

Die Angleichung des § 164 Abs 2 StPO an die RL Rechtsbeistand ist zu begrüßen. **Als Ausgleich für die Verweigerung einer Beiziehung eines Verteidigers im Einzelfall sollte jedenfalls und nicht bloß nach Möglichkeit eine Ton- und (statt: oder) Bildaufnahme der Vernehmung angefertigt werden.**